

**Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen qualifizierten Mietspiegels für Fürth vom 26. September 2013**

**(Stadtzeitung Nr. 18 vom 9. Oktober 2013)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Art und Zweck der Erhebung	2
§ 2	Kreis der zu Befragenden	2
§ 3	Zu erfassende Sachverhalte	2
§ 4	Befragung von Haushaltsmitgliedern	3
§ 5	Befragung von Vermietern	3
§ 6	Befragung von Genossenschaften	3
§ 7	Durchführung der Erhebung	3
§ 8	Weitergabe der Daten	3
§ 9	Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2010-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24. Juli 2012 (GVBl. 2012, 366) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), folgende Satzung:

### **§ 1 Art und Zweck der Erhebung**

Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Fürth und zur Durchführung des Projekts „Umsetzung und Evaluierung von energetisch differenzierten Mietspiegeln in Modellkommunen“ im Rahmen der Forschungsreihe Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt), wird im Stadtgebiet Fürth eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern, einer freiwilligen schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern sowie einer freiwilligen Befragung der Baugenossenschaften durchgeführt. Erhebungen zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels werden in einem Vier-Jahreszyklus durchgeführt, erstmalig im Herbst 2013.

### **§ 2 Kreis der zu Befragenden**

Es werden Haushalte (dazu Mieter, Vermieter und Genossenschaften) im Stadtgebiet Fürth befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

### **§ 3 Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben Vermieterinnen und Vermieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zu Energieverbrauchsdaten (Energieausweis, Brennstoffverbrauchsmengen)
- Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- Angaben zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung
- Angaben zur Lage der Wohnung

#### § 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

#### § 5 Befragung von Vermietern

Die Vermieter werden zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnräume durch Erfassung von Bauteilqualitäten und Energieverbrauchsdaten befragt.

#### § 6 Befragung von Genossenschaften

Die Genossenschaften werden zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnräume durch Erfassung von Bauteilqualitäten und Energieverbrauchsdaten befragt.

#### § 7 Durchführung der Erhebung

Für die Erhebung und Auswertung der Daten bedient sich die Stadt Fürth unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes eines wissenschaftlichen Instituts. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die erstmalige Erhebung wird voraussichtlich Ende September 2013 durchgeführt und dauert ab Beginn zirka vier bis sechs Wochen.

#### § 8 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in **anonymisierter** Form für Forschungszwecke genutzt werden,
2. in **anonymisierter** Form an die Stadt Fürth zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben werden,
3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- und Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

33-23

Mietspiegelsatzung

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 1., 2., und 3. genannten Stellen keine Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.